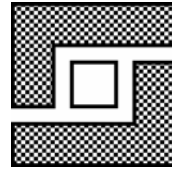


# NIEDERSÄCHSISCHE BAUSCHLICHTUNGSSTELLE



## Verfahrensordnung der Niedersächsischen Bauschlichtungsstelle in der Fassung vom 30. August 2007

### Präambel

Die Niedersächsische Bauschlichtungsstelle ist eine vom Baugewerbe-Verband Niedersachsen, dem Landesverband Haus & Grund Niedersachsen e.V., dem Landesinnungsverband des Dachdeckerhandwerks Niedersachsen-Bremen, dem Niedersächsischen Industrie- und Handelskammertag, der Vereinigung der Handwerkskammern Niedersachsen und der Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V. gemeinsam gegründete unabhängige Einrichtung, die bei Streitigkeiten aus Bauverträgen eine sachkundige, kostengünstige und schnelle außergerichtliche Beilegung der Streitigkeiten der Vertragsparteien herbeiführen will. Das Niedersächsische Justizministerium hat bei der Gründung beratend mitgewirkt und unterstützt die Bauschlichtungsstelle im Rahmen seiner Möglichkeiten bei ihren Aufgaben. Es hat die Bauschlichtungsstelle als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.

### § 1

(1) Aufgabe der Bauschlichtungsstelle ist die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Verträgen über Bauleistungen.

(2) Die Bauschlichtungsstelle kann um die Vermittlung eines Sachverständigen gebeten werden, der im Auftrag der Beteiligten ein Gutachten oder Schiedsgutachten erstellen soll.

(3) Die Bauschlichtungsstelle wird nur mit Einverständnis beider Beteiligten tätig.

(4) Haben die Beteiligten eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen, kann der Vorsitzende der Bauschlichtungsstelle zum Einzelschiedsrichter oder zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestellt werden.

### § 2

Die Geschäftsstelle erledigt alle Verwaltungsaufgaben der Bauschlichtungsstelle. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von einer der Gründungs- und Trägerorganisationen oder einem von ihr abhängigen Unternehmen wahrgenommen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle ist unter folgender Anschrift: zu erreichen:

Niedersächsische Bauschlichtungsstelle, Ferdinandstraße 3,  
30175 Hannover, Tel. 0511-380870, Fax 0511-318263,  
E-Mail [schlichtungsstelle@handwerk-vhn.de](mailto:schlichtungsstelle@handwerk-vhn.de),  
Internet: [www.bauschlichtungsstelle.de](http://www.bauschlichtungsstelle.de).

### § 3

Die Bauschlichtungsstelle wird durch ihren Vorsitzenden tätig. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben und soll über berufliche Erfahrungen in Baustreitigkeiten verfügen. Er wird im Einvernehmen aller Gründungs- und Trägerorganisationen bestellt.

### § 4

(1) Der Vorsitzende ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, sein Amt niederzulegen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (§ 41 ZPO) oder wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen (§ 42 Abs. 2 ZPO). Dasselbe gilt, wenn er nicht in der Lage ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben.

(3) Der Vorsitzende kann von einem der Beteiligten abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit zu rechtfertigen. Die Ablehnung muss bei Kenntnis des Grundes unverzüglich erfolgen. Geschieht dies nicht, gilt das als Verzicht auf das Ablehnungsrecht.

(4) Der Vorsitzende hat auch nach Beendigung seiner Tätigkeit über den Gegenstand des Verfahrens und die Beteiligten Stillschweigen zu wahren.

### § 5

Die Bauschlichtungsstelle erhebt von den Beteiligten Vorschüsse zur Deckung der voraussichtlich entstehenden Kosten (§ 10). Sie wird erst tätig, wenn die angeforderten Vorschüsse eingegangen sind. Sie kann ihre Tätigkeit jederzeit unterbrechen oder einstellen, wenn die Beteiligten ihrer Verpflichtung zur Zahlung angemessener Vorschüsse nicht nachkommen.

### § 6

(1) Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist schriftlich unter Angabe des geltend gemachten Anspruchs und Darlegung des zugrunde liegenden Sachverhalts an die Geschäftsstelle zu richten.

(2) Dem Antrag soll eine von beiden Beteiligten unterzeichnete Erklärung über die einvernehmliche Beauftragung der Bauschlichtungsstelle und das Einverständnis mit deren Verfahrensordnung beigelegt sein. Hat der andere Beteiligte sein Einverständnis mit dem Schlichtungsverfahren noch nicht erklärt, fordert die Bauschlichtungsstelle ihn auf, sich



Baugewerbe-  
Verband  
Niedersachsen



Niedersächsischer  
Industrie- und  
Handelskammertag



Landesinnungsverband des  
Dachdeckerhandwerks Nie-  
dersachsen-Bremen



Landesverband  
Haus & Grund  
Niedersachsen e. V.



Landesvertretung der  
Handwerkskammern  
Niedersachsen



Verbraucherzentrale  
Niedersachsen e. V.



Verband Garten-, Landschafts-  
und Sportplatzbau Niedersach-  
sen-Bremen e.V.

innerhalb einer von ihr bestimmten Frist darüber zu erklären, ob er mit dem Schlichtungsverfahren einverstanden ist.

### § 7

(1) Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist in jeder Lage des Verfahrens zu beachten.

(2) Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(3) Über den Streit soll mündlich verhandelt werden. Dabei sollen die streitigen Bauleistungen in Augenschein genommen werden. An der mündlichen Verhandlung sollen die Beteiligten persönlich teilnehmen.

(4) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Dritten die Anwesenheit gestatten, wenn dies dem berechtigten Interesse eines Beteiligten entspricht und überwiegende Interessen des anderen Beteiligten nicht entgegenstehen.

(5) Die Bauschlichtungsstelle kann Zeugen und Sachverständige vernehmen, die freiwillig vor ihr erscheinen. Zur Beeidigung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder eines Beteiligten als Partei ist die Bauschlichtungsstelle nicht befugt

(6) Im Übrigen wird das Verfahren von der Bauschlichtungsstelle nach freiem Ermessen bestimmt.

### § 8

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das enthalten muss:

- den Ort und den Tag der Verhandlung,
- den Namen des Vorsitzenden,
- die Namen der erschienenen Beteiligten, Vertreter, Bevollmächtigten, Zeugen und Sachverständigen,
- gegebenenfalls einen abgeschlossenen Vergleich und sonstige Vereinbarungen

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift des Protokolls.

### § 9

(1) Aus einem vor der Bauschlichtungsstelle abgeschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Der Vorsitzende der Bauschlichtungsstelle erteilt auch die Vollstreckungsklausel.

(2) Ein Vergleich vor der Bauschlichtungsstelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten entsprechend § 278 Abs. 6 ZPO einen schriftlichen Vergleichsvorschlag der Bauschlichtungsstelle gegenüber der Bauschlichtungsstelle schriftlich annehmen und der Vorsitzende der Bauschlichtungsstelle gegenüber den Beteiligten das Zustandekommen und den Inhalt des Vergleichs schriftlich feststellt. Für den Vergleichsvorschlag, die Annahmeerklärungen und die Feststellung reicht die Übermittlung durch einen Telefaxdienst aus.

### § 10

(1) Für das Verfahren der Bauschlichtungsstelle werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Bei umfangreichen Streitsachen, die einen überdurchschnittlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, kann die Bauschlichtungsstelle die Übernahme des Auftrages von der Vereinbarung einer angemessenen, über die Sätze des Absatzes 2 hinausgehenden Gebührenregelung abhängig machen.

(2) Ist eine Gebührenvereinbarung nicht getroffen, werden im Schlichtungsverfahren erhoben:

1. für das Verfahren außerhalb der mündlichen Verhandlung 400 Euro;
2. für die mündliche Verhandlung je angefangene Stunde 90 Euro;
3. für die Tätigkeit eines Sachverständigen oder eines Zeugen eine auf der Basis des Zeitaufwandes und der notwendigen sonstigen Aufwendungen für seine Tätigkeit berechnete Vergütung; der Stundensatz und die sonstigen Werte werden unter Berücksichtigung der sich stellenden Fachfragen vor der Hinzuziehung des Sachverständigen oder Zeugen vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Beteiligten bestimmt;

Kommt es nicht zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, weil der andere Beteiligte seine Zustimmung hierzu nicht erteilt, ermäßigt sich die Gebühr nach Satz 1 Nr. 1 auf 100 Euro.

(3) Für die mündliche Verhandlung im Schlichtungsverfahren sind die Fahrtkosten des Vorsitzenden der Bauschlichtungsstelle zu erstatten, und zwar

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe des Fahrpreises für die 1. Wagenklasse einschließlich erforderlicher Zuschläge,
- b) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges.

(4) Für die Vermittlung eines Gutachters oder Schiedsgutachters sind 100 Euro zu entrichten.

(5) Im Schiedsgerichtsverfahren werden die Kosten erhoben, die sich aus der Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen einschließlich Anlagenbau (SGO Bau), herausgegeben vom Beton- und Bautechnik-Verein e. V. gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V., in der jeweils gültigen Fassung ergeben.

(6) Zu den Kosten gemäß den Absätzen 1 bis 5 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

### § 11

Kostenschuldner sind die Beteiligten; sie haften als Gesamtschuldner. Die durch Säumnis entstandenen Kosten hat der säumige Beteiligte allein zu tragen.

### § 12

Haben die Beteiligten in einem von ihnen geschlossenen Vergleich keine Bestimmung über die Kostentragung getroffen, entscheidet auf Antrag beider Beteiligter der Vorsitzende darüber, wer im Verhältnis der Beteiligten zueinander die Kosten des Schlichtungsverfahrens zu tragen hat; § 91a Abs. 1 ZPO gilt entsprechend.

